



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 8/2016

4. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Mai 2016 Seite 299

Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 3. Mai 2016 Seite 309

Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 3. Mai 2016

Gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 2 Satz 6 und § 21 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz (TUC) folgende Immatrikulationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Zugang zur TUC – allgemeine Voraussetzungen
- § 3 Zugang für ausländische und staatenlose Studienbewerber
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Immatrikulationsverfahren
- § 7 Immatrikulation von Promovenden
- § 8 Versagung der Immatrikulation
- § 9 Mehrfachimmatrikulation
- § 10 Parallelstudium/ Zweitstudium/ Weiterbildendes Studium
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung/ Nichtanrechnung von Studienzeiten
- § 13 Hochschul- und Studiengangwechsel
- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Gasthörer/ Frühstudierende
- § 16 Mitwirkungspflicht
- § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 18 Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Anwendungsbereich und Zuständigkeit

Die Immatrikulationsordnung regelt für alle Studiengänge den Erwerb, den Inhalt und die Beendigung der Mitgliedschaft als Student an der TUC. Entscheidungen zum Hochschulzugang sowie zur Mitgliedschaft fallen in die Zuständigkeit des Studentensekretariats, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 2

Zugang zur TUC – allgemeine Voraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Gründe vorliegen, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen weitere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Studienbewerbern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie eine dem Absatz 1 vergleichbare Qualifikation nachweisen.

(3) Die für den Zugang zu einem Studium an der TUC, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Die für den fachgebundenen Zugang zu einem Studium in der bestimmten Fachrichtung an der TUC, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird durch die fachgebundene Hochschulreife nachgewiesen.

(4) Die Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung der TUC über den Hochschulzugang nach Absatz 3 Satz 1:

1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,
3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (SchiffsoffizierAusbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung,
5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

- (5) Die für den Zugang zu einem Studium an der TUC erforderliche Qualifikation nach Absatz 3 Satz 1 kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 4 genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die TUC als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen.
- (6) Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung an der TUC wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung der TUC bestanden haben. Einzelheiten regelt die Ordnung für die Zugangsprüfung der TUC.
- (7) Beruflich Qualifizierte ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügen nach einem Studium von zwei Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, über die Hochschulzugangsberechtigung zum Zwecke des Weiterstudiums im gleichen oder entsprechenden Fach an der TUC.
- (8) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert. Näheres regelt die jeweilige Studienordnung.
- (9) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachzuweisen. In den Studienordnungen können fachspezifische Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (10) Für die Zulassung zu einem sportwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Studiengang sollen zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation Leistungserhebungen durchgeführt werden. Regelungen dazu erfolgen in der jeweiligen Studienordnung.

§ 3

Zugang für ausländische und staatenlose Studienbewerber

- (1) Studienbewerber, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, werden in einen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, immatrikuliert, wenn sie ein Zeugnis besitzen, das zum Hochschulstudium im Heimatland des Bewerbers berechtigt, den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht und einem Schulabschluss in der Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife vergleichbar ist, sowie grundsätzlich die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (2) Studienbewerber im Sinne von Absatz 1, die nur ein Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, aber nicht einem deutschen Schulabschluss in der Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife vergleichbar ist, müssen vor Aufnahme des Studiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ablegen. Diese Bewerber haben die Möglichkeit des Besuches eines Studienkollegs in Sachsen, welches die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des angestrebten Fachstudiums vermittelt und auf diese Prüfungen vorbereitet. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit des Zeugnisses mit einem Schulabschluss in Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife werden die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herangezogen.
- (3) Studienbewerber für einen Masterstudiengang, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, werden immatrikuliert, wenn sie einen Abschluss gemäß § 2 Abs. 9 Satz 1 oder einen vergleichbaren Abschluss und die in der Studienordnung geforderten fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sowie grundsätzlich die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerber haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen, in der Regel vor der Aufnahme des Studiums die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder gleichwertige Prüfungsnachweise (z. B. TestDaF). Das Prüfungsergebnis DSH II und DSH III berechtigt zum Studium.
- (5) Abweichend von Absatz 4 sollen Bewerber für einen Studiengang, welcher in einer Fremdsprache angeboten wird, Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen. Bewerber, welche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen belegen können, müssen spätestens bis zum Ende des dritten Semesters Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachweisen. Bewerber ohne Deutschkenntnisse werden bei Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen bedingt zugelassen und können die erforderlichen Kenntnisse in studienvorbereitenden Deutschkursen erlangen.
- (6) Soweit Studiengänge, die in einer Fremdsprache angeboten werden, eine Deutschausbildung vorsehen und in deren Studienordnung Regelungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen auf mindestens dem Niveau A2 verankert sind, gelten abweichend von Absatz 5 die Regelungen der jeweiligen Studienordnung.
- (7) Studienbewerber im Sinne von Absatz 2, 4 und 5 können zur Vorbereitung und Durchführung der Feststellungsprüfung oder zur Erlangung der deutschen Sprache an der TUC eingeschrieben werden, wenn eine bedingte Zulassung (Vormerkung) für ein Studium an der TUC vorliegt.
- (8) Ausländische und staatenlose Studenten, die sich im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen ohne beabsichtigten Studienabschluss an der TUC um ein Teilstudium (bis zwei Semester) bewerben oder andere ausländische und staatenlose Studenten, deren Studiendauer ein Jahr nicht überschreitet, haben das Vorhandensein der für den Zweck ihres Aufenthaltes notwendigen Sprachkenntnisse durch ihren Betreuer bestätigen zu lassen.
- (9) Ausländische und staatenlose Studenten, die sich im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen ohne beabsichtigten Studienabschluss an der TUC um ein Teilstudium (bis zwei Semester) bewerben, werden zugelassen, wenn sie die Immatrikulation in der Heimatuniversität nachweisen.
- (10) Ausländische Studienbewerber, die nach § 7 als Promovenden immatrikuliert werden müssen oder können, haben für die Durchführung einer Promotion eine Betreuerbestätigung von einem Hochschullehrer vorzulegen, in welcher auch das Vorhandensein der für die Promotion notwendigen Sprachkenntnisse bestätigt wird.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Ein Verfahren, in dem über die Zulassung an der TUC entschieden wird, findet nur für zulassungsbeschränkte Studiengänge statt, soweit das Landesrecht nicht andere Regelungen trifft.
- (2) Über die Zulassungsanträge für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das bundesweite Vergabeverfahren (zentraler Numerus clausus) einbezogen sind, entscheidet die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) für alle Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 (deutsche und ihnen gleichgestellte Bewerber).
- (3) Über Zulassungsanträge von deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerbern für höhere Fachsemester in Studiengängen mit zentralem Numerus clausus entscheidet die TUC.
- (4) Das Zulassungsverfahren für hochschulinterne zulassungsbeschränkte Studiengänge führt das Studentensekretariat auf der Grundlage der jeweils gültigen Zulassungsordnung durch. Serviceleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung können gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (SächsStudPIVergabeVO) in Anspruch genommen werden.

§ 5

Immatrikulation

(1) Ein Studienbewerber wird immatrikuliert, wenn er die erforderliche Vorbildung nachweist, in zulassungsbeschränkten Studiengängen zugelassen ist und gegebenenfalls geforderte besondere Zugangsvoraussetzungen (§ 2 und § 3) erfüllt und kein Versagungsgrund nach § 8 vorliegt.

(2) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber Mitglied der TUC mit allen Rechten und Pflichten eines Studierenden. Jeder Student hat das Recht,

1. die Einrichtungen der TUC nach den dafür geltenden Vorschriften zu nutzen,
2. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen vom Dekan und vom Rektorat einzufordern,
3. den zuständigen Studiendekan auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel sowie die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu verlangen,
4. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der TUC zu beteiligen.

Jeder Student hat die Pflicht,

1. die Ordnungen der TUC einzuhalten,
2. sein Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnung so zu organisieren, dass er seine Prüfungen in den vorgesehenen Zeiten ablegt.

(3) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Ausnahmen regelt § 9.

(4) Hat ein Studienbewerber Studienleistungen in einem anderen Studiengang an der TUC, an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule erbracht, bei welchen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, so erfolgt auf Antrag nach Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und entsprechender Fachsemestereinstufung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf der Grundlage der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester.

§ 6

Immatrikulationsverfahren

(1) Die Bewerbung soll im Online-Verfahren erfolgen.

(2) Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der Antrag auf Immatrikulation,
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie; für ein Teilstudium ohne beabsichtigten Studienabschluss von ausländischen und staatenlosen Studenten (bis zu zwei Semester) reicht die Vorlage der Zugangsberechtigung für Hochschulen des Heimatlandes bzw. der Nachweis der dortigen Einschreibung aus,
3. der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie bei einer Bewerbung für einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,
4. gegebenenfalls der Nachweis über fachspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2,
5. gegebenenfalls der gültige Personalausweis bzw. Reisepass,
6. gegebenenfalls der Nachweis über die erforderliche Qualifikation gemäß § 2 Abs. 10,
7. der Nachweis über den bestehenden Krankenversicherungsschutz gemäß den gesetzlichen Vorschriften bzw. über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
8. der Nachweis über die Entrichtung der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie gegebenenfalls von Gebühren gemäß den geltenden Bestimmungen; im Falle eines Austrittes aus der verfassten Studentenschaft entfällt der Nachweis über die Entrichtung des Studentenschaftsbeitrages,
9. ein Passbild,
10. gegebenenfalls die Bestätigung über die Exmatrikulation an bisher besuchten Hochschulen sowie Nachweise über bereits abgelegte Prüfungen und erworbene Leistungsnachweise,

11. bei Immatrikulation in ein höheres Fachsemester die Bestätigung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Fachsemestereinstufung des zuständigen Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 4,
 12. bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern der Zulassungsbescheid bzw. bedingte Zulassungsbescheid (Vormerkung) sowie Nachweise über die Erfüllung der im Zulassungsbescheid erteilten Auflagen,
 13. gegebenenfalls die Zulassung zum Graduiertenstudium oder der Nachweis über die Zugehörigkeit zum Graduiertenkolleg,
 14. für ein Parallelstudium eine Erklärung zur Zweckmäßigkeit des Parallelstudiums entsprechend § 10 Abs. 2,
 15. bei einer Bewerbung für einen weiterbildenden Masterstudiengang einen Nachweis über eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- (3) Ausländische Zeugnisse sind im Original vorzulegen. Kopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der amtlichen Beglaubigung. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen von Studienbewerbern gemäß § 3 Abs. 1 ist eine deutschsprachige oder englische Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von einem öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Sie wird mit der Zusendung oder Aushändigung des Studentenausweises wirksam.

§ 7

Immatrikulation von Promovenden

- (1) Promovenden können immatrikuliert werden.
- (2) Die Immatrikulation muss erfolgen, wenn eine Zulassung zum Graduiertenstudium vorliegt oder der Bewerber Promovend an einem Graduiertenkolleg im Freistaat Sachsen ist.
- (3) Andere Promovenden können in der Regel für die Dauer von bis zu drei Jahren immatrikuliert werden. Verlängerungen sind zu beantragen und vom Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses zu bestätigen.

§ 8

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Studienbewerber
 1. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt,
 2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
 3. nicht nachweist, dass er krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
 4. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
 5. bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
 6. eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 7. im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von vier Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat,
 8. die Abschlussprüfung im gewählten Studiengang bereits bestanden hat.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn der Studienbewerber
 1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhält,
 2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
 3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
 4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist,

5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studenten ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

§ 9

Mehrfachimmatrikulation

(1) Die Immatrikulation eines Studenten in mehr als einen Studiengang an der TUC gleichzeitig kann auf Antrag erfolgen, wenn für jeden Studiengang die Zugangsvoraussetzungen gegeben sind. Eine Immatrikulation in mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nicht möglich. Abweichend von Satz 2 ist eine gleichzeitige Immatrikulation in den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung und den Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen zulässig.

(2) Die Beurlaubung ist im Falle einer Mehrfachimmatrikulation nur für alle Studiengänge möglich.

§ 10

Parallelstudium/ Zweitstudium/ Weiterbildendes Studium

(1) Ein Student, der bereits an einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert ist, kann nur dann immatrikuliert werden, wenn ein Parallelstudium für das Studienziel zweckmäßig ist.

(2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation hat der Student eine Erklärung zur Zweckmäßigkeit des Parallelstudiums vorzulegen.

(3) Studienbewerber, die bereits ein Hochschulstudium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, können sich in ein Zweitstudium immatrikulieren lassen.

(4) Weiterbildende Studiengänge setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

§ 11

Rückmeldung

(1) Der Student hat sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Die Rückmeldung erfolgt im Online-Verfahren. Der Semesteraufdruck auf der TUC-Card ist an einem TUC-Card-Terminal an der Technischen Universität Chemnitz vor Semesterbeginn zu aktualisieren. In Ausnahmefällen ist auch eine Rückmeldung im Studentensekretariat möglich.

(3) Ein Austritt aus der verfassten Studentenschaft kann erstmals nach Ablauf des ersten Semesters an einer staatlichen Hochschule im Freistaat Sachsen erklärt werden. Ein Wiedereintritt ist möglich. Die schriftliche Erklärung des Austrittes bzw. des Wiedereintrittes muss im Studentensekretariat vor der Rückmeldung im Online-Verfahren vorliegen.

§ 12

Beurlaubung/ Nichtanrechnung von Studienzeiten

(1) Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt zwei Semestern nicht überschreiten.

(2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. eigene Krankheit,
2. Praktikum, soweit dieses kein Pflichtpraktikum laut Studienordnung ist,
3. Auslandsstudienaufenthalte,

4. Ableistung einer gesetzlichen Dienstpflicht,
 5. Mutterschutz und Elternzeit,
 6. begründete soziale Notlage.
- (3) Zur Betreuung eigener Kinder kann ein Student unabhängig von einer Beurlaubung gemäß Absatz 1 und 2 bis zu vier Semester beurlaubt werden.
- (4) Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie soll innerhalb der Rückmeldefrist für das jeweilige Semester beantragt werden, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, bei Krankheit oder Mutterschutz spätestens bis zum Ende des Semesters. Zur Begründung der Beurlaubung sind geeignete, gegebenenfalls amtliche Nachweise zu erbringen.
- (5) Beurlaubung auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit, Betreuung eigener Kinder, Krankheit oder Auslandsstudienaufenthalt sind auf die Fristen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht anzurechnen.
- (6) Die Beurlaubung für vorangegangene Semester und das erste Fachsemester sind grundsätzlich unzulässig.
- (7) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester.
- (8) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Es können während der Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen an der TUC erbracht werden.
- (9) Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder der Studienkommission nach dem SächsHSFG mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von drei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Durch den Studenten ist die Mitwirkungszeit nachzuweisen.
- (10) Nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden Studienzeiten infolge Fristüberschreitungen, die ein Student nachweislich nicht zu vertreten hat; bei Fristüberschreitungen im Prüfungsverfahren ist eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses beizubringen.

§ 13

Hochschul- und Studiengangwechsel

- (1) Wechselt ein Student von einer anderen deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung an die TUC, so hat er im Studentensekretariat die Immatrikulation zu beantragen und die in § 6 Abs. 2 genannten Unterlagen vorzulegen. Für die Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4.
- (2) Ein Wechsel von der TUC an eine andere Hochschule schließt eine Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 2 ein.
- (3) Ein Studiengangwechsel innerhalb der TUC soll im Online-Verfahren beantragt werden. Dabei müssen auch für den neuen Studiengang die Immatrikulationsvoraussetzungen gegeben sein.

§ 14

Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Die Exmatrikulation kann zu einem früheren Zeitpunkt wirksam werden, wenn der Student dies beantragt. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist in der Regel ausgeschlossen. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studenten in der TUC.
- (2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
 1. er dies beantragt,
 2. er die Abschlussprüfung bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
 3. er ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat,
 4. er die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
 5. er in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
 6. ihm die Rückmeldung bestandskräftig versagt worden ist,

7. er die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
 8. er nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht immatrikuliert werden könnte.
- (3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
1. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
 2. er sich nicht innerhalb der von der TUC festgesetzten Frist ordnungsgemäß zurückgemeldet hat oder
 3. er das Studium trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.
- (4) Der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie eine Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten der Hochschulausbildung.

§ 15

Gasthörer/ Frühstudierende

- (1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 nicht nachweisen können. Der Umfang der belegbaren Lehrveranstaltungen ist auf maximal 18 Semesterwochenstunden beschränkt.
- (2) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.
- (3) Gasthörer dürfen keine Prüfungen ablegen. Eine Teilnahme als Externer kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erfolgen.
- (4) Für das Gasthörerstudium werden Gebühren gemäß der jeweils geltenden Bestimmungen erhoben.
- (5) Ein Schüler, der nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule eine besondere Begabung aufweist, kann als Frühstudierender zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Vor seiner Zulassung ist er als Frühstudierender zu immatrikulieren. § 5 und § 8 finden keine Anwendung; der Frühstudierende hat kein Wahlrecht an der Hochschule. Erzielte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag bei Gleichwertigkeit in einem späteren Studium anzuerkennen. Frühstudierende werden jeweils nur für ein Semester zugelassen und immatrikuliert. Für ein Folgesemester ist der Zulassungsantrag erneut zu stellen.

§ 16

Mitwirkungspflicht

Studenten haben der TUC unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust des Studentenausweises,
3. die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe,
4. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studenten ernstlich gefährden oder den Studienbetrieb beeinträchtigen könnte.

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

Von Studienbewerbern, Studenten, Frühstudierenden, Prüfungskandidaten, Gasthörern und Absolventen werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, die insbesondere für die Zulassung, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen, die Nutzung der Hochschuleinrichtungen, die Hochschulplanung und die Kontaktpflege mit ehemaligen Studenten erforderlich sind.

§ 18

Inkrafttreten

Die Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42/2014, S. 1948) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 19. April 2016 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 16. März 2016 sowie vom 27. April 2016.

Chemnitz, den 3. Mai 2016

Der kommissarische Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Andreas Schubert